

Verkürzungszuschlag statt Finanzstrafverfahren?

Änderungen durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025

MICHAEL GRUBMÜLLER*) / MAX PANHOLZER**) / THERESA RADICS***)



Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 (BBKG 2025) wurden verschiedene Maßnahmen gegen Steuer- und Sozialbetrug getroffen. Im Zuge dessen wurden auch einige Anpassungen im Finanzstrafgesetz (FinStrG) vorgenommen. So erfolgte mit Wirkung ab 1. 1. 2026 insbesondere eine (neuerliche) Änderung des § 30a FinStrG, welcher die „Strafaufhebung in besonderen Fällen“ durch Verhängung eines Verkürzungszuschlags regelt. Diese Neuerungen sollen zu einer deutlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs derartiger Maßnahmen führen. Ergänzend dazu hat das BMF Ende Juli 2026 einen neuen Durchführungserlass zum novellierten § 30a FinStrG veröffentlicht.



Dieser Beitrag stellt die Änderungen beim Verkürzungszuschlag dar und erläutert, welche abgaben- bzw finanzstrafrechtlichen Konsequenzen daraus resultieren und worauf nach Feststellungen im Rahmen von Betriebsprüfungen besonders geachtet werden sollte.

1. Verkürzungszuschlag gemäß § 30a FinStrG

1.1. Inhalt und Bedeutung der Vorschrift



Mit der Intention einer „Entkriminalisierung“ von bestimmten finanzstrafrechtlich relevanten Feststellungen mit geringerem Unrechtsgehalt hat der Gesetzgeber bereits im Zuge der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 einen neuen § 30a FinStrG betreffend „Strafaufhebung in besonderen Fällen (Verkürzungszuschlag)“ eingeführt (und im Laufe der Folgejahre mehrmals adaptiert).¹⁾

Der Verkürzungszuschlag gemäß § 30a FinStrG betrifft Abgabenerhöhungen für Nachforderungen aufgrund von Prüfungsfeststellungen (zB nach einer Betriebsprüfung) und ist daher nicht zu verwechseln mit den – ebenfalls abgabenerhöhenden – Zuschlägen gemäß § 29 Abs 6 FinStrG, welche bei Selbstanzeigen „anlässlich“ von finanzbehördlichen Prüfungen verhängt werden (in der Praxis in der Regel kurz vor Prüfungsbeginn).

Der Verkürzungszuschlag iSd § 30a FinStrG stellt eine freiwillige Abgabenerhöhung auf von der Finanzverwaltung im Zuge von „Überprüfungsmaßnahmen“ festgestellte Steuernachforderungen dar, welche mit dem Verdacht auf ein Finanzvergehen behaftet sind. Wie bereits erwähnt, wurde diese Vorschrift eingeführt, um Finanzvergehen mit relativ geringen finanziellen Auswirkungen zu entkriminalisieren bzw sollte dies den Finanzstrafbehörden ermöglichen, ihre Ressourcen auf schwerwiegendere Fälle zu konzentrieren.²⁾ In diesem Sinne wird den Abgabenbehörden die Berechtigung eingeräumt, im Rahmen von steuerlichen Überprüfungen auf bestimmte Nachforderungen (mit Verdacht auf ein strafbares Finanzvergehen und bis zu einer bestimmten Höhe) ohne nähere finanzstrafrechtliche Würdigung eine Abgabenerhöhung durch Verhängung eines Zu-

*) Michael Grubmüller, LL.B. ist Steuerberater und Senior Manager bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

**) Mag. Max Panholzer ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Senior Partner i.R. bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

***) Theresa Radics, BA ist Berufsanwältin bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Wien.

¹⁾ EriRV 310 BlgNR 28. GP, 6.

²⁾ Brandl/Graschitz, Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024, taxlex 2024, 235 (236).

schlags (in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes auf die betreffenden Nachforderungen) festzulegen.³⁾ Die Verhängung eines solchen Verkürzungszuschlags stellt bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen einen Strafaufhebungsgrund für alle Beteiligten dar.⁴⁾

Durch fristgerechte Entrichtung der Nachforderung sowie der Abgabenerhöhung (Zuschlag) kann eine weitere finanzstrafrechtliche Verfolgung vermieden werden. Dies gilt für Überprüfungsmaßnahmen sowohl durch den Außendienst (zB Außenprüfung) als auch durch den Innendienst (zB Vorhaltsverfahren im Zuge der Veranlagung) der Finanzverwaltung. Auf Feststellungen ohne Verdacht auf Vorliegen eines strafbaren Verhaltens kommt § 30a FinStrG jedoch nicht zur Anwendung.⁵⁾ Auch die nachfolgend erläuterten betraglichen Grenzen gelten nicht für den gesamten Nachforderungsbetrag, zB einer Betriebsprüfung, sondern nur für jene Feststellungen, bei denen ein strafbares Verhalten vorliegen könnte. Die Entscheidung, einen Verkürzungszuschlag zu verhängen, liegt – wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – im Ermessen der Abgabenbehörde; das Gesetz schreibt dies nicht zwingend vor.⁶⁾ Diesbezügliche Anträge seitens des Steuerpflichtigen werden von der Abgabenbehörde bearbeitet (nicht von der Finanzstrafbehörde).

1.2. Rechtslage bis 31. 12. 2025

Die Regelungen über den Verkürzungszuschlag gemäß § 30a FinStrG wurden bereits mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 (BBKG 2024)⁷⁾ deutlich ausgeweitet.⁸⁾ § 30a Abs 1 FinStrG idF BBKG 2024 war für den Zeitraum 20. 7. 2024 bis 31. 12. 2025 in Geltung und lautete wie folgt:

„Die Abgabenbehörden sind berechtigt, eine Abgabenerhöhung von 10 % der im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme festgestellten Nachforderungen, soweit hinsichtlich der diese begründenden Unrichtigkeiten der Verdacht eines Finanzvergehens besteht, festzusetzen, sofern dieser Betrag in Summe 33.000 Euro nicht übersteigt, sich der Abgabe- oder Abfuhrpflichtige spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt oder diesen beantragt und er auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung wirksam verzichtet. Werden die Abgabenerhöhung und die dieser zugrunde liegenden Abgabennachforderungen innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung zur Gänze entrichtet, so tritt Straffreiheit hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein. Für die der Abgabenerhöhung zugrunde liegenden Abgabennachforderungen kann die Monatsfrist durch Gewährung von Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO) auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Für die Abgabenerhöhung darf ein Zahlungsaufschub nicht gewährt werden.“⁹⁾

Bereits die vorangegangene Novellierung des § 30a FinStrG durch das BBKG 2024 hob also die zuvor geltenden engen jährlichen Betragsgrenzen von 10.000 Euro (im Rahmen der unverändert gebliebenen Gesamtsumme von 33.000 Euro) auf und ersetzte diese durch eine einheitliche Höchstgrenze, wonach nunmehr die Gesamtsumme der Nachforderungsbeträge für strafverdächtige Feststellungen insgesamt 33.000 Euro nicht übersteigen durfte. Für Feststellungen aufgrund einer Betriebsprüfung etc konnte auf die daraus resultierenden Abgabennachforderungen in diesem Rahmen ein (unveränderter) Verkürzungszuschlag in Höhe von 10 % festgesetzt werden. Weiters wurde mit dem

³⁾ Groschedl/Trubrig in Tannert/Kotschnigg/Twardosz, Kommentar zum FinStrG (Stand 1. 1. 2014, rdb.at) § 30a Rz 9 ff.

⁴⁾ Groschedl/Trubrig in Tannert/Kotschnigg/Twardosz, FinStrG (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) § 30a Rz 5.

⁵⁾ Groschedl/Trubrig in Tannert/Kotschnigg/Twardosz, FinStrG (Stand 1. 1. 2014, rdb.at) § 30a Rz 9.

⁶⁾ Groschedl/Trubrig in Tannert/Kotschnigg/Twardosz, FinStrG (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) § 30a Rz 6.

⁷⁾ BGBl I 2024/107.

⁸⁾ Lehner, Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 – praktische Auswirkungen für Wirtschaft und Parteienvertreter, ZWF 2024, 169 (169).

⁹⁾ Hervorhebungen durch die Verfasser.

BBKG 2024 die Möglichkeit geschaffen, für die zuschlagsrelevanten Abgabennachforderungen nicht nur bei Entrichtung binnen der grundsätzlich vorgesehenen Monatsfrist, sondern auch im Fall einer Gewährung von Zahlungserleichterungen iSd § 212 BAO von bis zu sechs Monaten Straffreiheit zu erlangen. Für die Abgabenerhöhung selbst (also für den Verkürzungszuschlag) darf hingegen kein Zahlungsaufschub gewährt werden.¹⁰⁾

- **Beispiel 1**

Wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung (für mehrere Jahre) zB im Jahr 2025 eine Abgabennachforderung (für strafverdächtige Betriebsprüfungsfeststellungen) in Höhe von insgesamt 30.000 Euro festgestellt, konnte nach der damals geltenden Rechtslage ein Verkürzungszuschlag in Höhe von 10 % festgesetzt werden.

Der Verkürzungszuschlag betrug in diesem Fall 3.000 Euro, sodass sich die insgesamt festzusetzende Nachzahlung (Abgabennachforderung + Zuschlag) auf 33.000 Euro belief.

1.3. Neue Rechtslage ab 1. 1. 2026

1.3.1. Gesetzestext

Durch das BBKG 2025 – Teil Steuern¹¹⁾ wurden die Regelungen über den Verkürzungszuschlag gemäß § 30a FinStrG mit Wirkung ab 1. 1. 2026¹²⁾ neuerlich novelliert. Damit wurde der Anwendungsbereich nochmals deutlich erweitert.¹³⁾ Die Neuregelungen stellen sich wie folgt dar (Änderung von § 30a Abs 1 Satz 1 FinStrG sowie Einfügung eines neuen Abs 1a):

„(1.) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, eine Abgabenerhöhung von im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme festgestellten Nachforderungen, soweit hinsichtlich der diese begründenden Unrichtigkeiten der Verdacht eines Finanzvergehens besteht, festzusetzen, sofern dieser Betrag für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) insgesamt 33.000 Euro, in Summe jedoch 100.000 Euro nicht übersteigt, sich der Abgabe- oder Abfuhrpflichtige spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt oder diesen beantragt und er auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung wirksam verzichtet. Werden die Abgabenerhöhung und die dieser zugrunde liegenden Abgabennachforderungen innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung zur Gänze entrichtet, so tritt Straffreiheit hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein. Für die der Abgabenerhöhung zugrunde liegenden Abgabennachforderungen kann die Monatsfrist durch Gewährung von Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO) auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Für die Abgabenerhöhung darf ein Zahlungsaufschub nicht gewährt werden.

(1a.) Die Abgabenerhöhung beträgt 10 % der Summe der festgestellten Nachforderungen. Übersteigt die Summe der festgestellten Nachforderungen 50.000 Euro, ist die Abgabenerhöhung mit 15 % zu bemessen.“¹⁴⁾

1.3.2. Betragsgrenzen und Verkürzungszuschlag

Die im Rahmen des BBKG 2025 erfolgte Novellierung geht inhaltlich über die vorherige Rechtslage nach dem BBKG 2024 hinaus, indem sie den Anwendungsbereich des § 30a FinStrG betragsmäßig erheblich erweitert und erstmals ein differenzierendes Zuschlags-system einführt:

¹⁰⁾ EriRV 2598 BlgNR 27. GP, 2.

¹¹⁾ BGBl I 2025/98.

¹²⁾ Inkrafttretensbestimmung gemäß § 265 Abs 10 FinStrG.

¹³⁾ Über die derzeitige Rechtslage noch deutlich hinausgehende Überlegungen, inwieweit die überlasteten Finanz(straf)behörden durch den Einsatz von KI bzw vollautomatisierten Abgabenerhöhungsbescheiden noch besser unterstützt werden könnten, finden sich bei Köck, Strafaufhebung in besonderen Fällen des § 30a FinStrG, ZWF 2026, 74 (74 ff).

¹⁴⁾ Hervorhebungen durch die Verfasser.

Während der Verkürzungszuschlag zuvor nur für prüfungsgegenständliche (und strafverdächtige) Nachforderungen in Höhe von insgesamt 33.000 Euro zur Anwendung gelangen konnte, sieht § 30a Abs 1 FinStrG idF BBKG 2025 eine Ausdehnung auf Abgabennachforderungen bis zu insgesamt 100.000 Euro vor (zB für einen mehrjährigen Betriebsprüfungszeitraum). Gleichzeitig wird aber der Anwendungsbereich pro Jahr (Veranlagungszeitraum) mit einem Höchstbetrag von 33.000 Euro begrenzt.

Ergänzend dazu regelt der neu geschaffene § 30a Abs 1a FinStrG nunmehr eine Staffelung der Zuschlagssätze unter Berücksichtigung der Höhe der festgestellten Abgabennachforderungen: Maßgeblich ist hier gleichsam eine sachliche Differenzierung nach dem Unrechtsgehalt. Bei Nachforderungen bis zu einer Höhe von maximal 50.000 Euro beträgt der Verkürzungszuschlag 10 %, während bei Überschreiten dieses Schwellenwertes ein einheitlicher Zuschlag von 15 % zur Anwendung kommt, und zwar diesfalls auf die gesamten zuschlagsrelevanten Abgabennachforderungen.¹⁵⁾

• Beispiel 2

Im Zuge einer nachträglichen Betriebsprüfung werden für die Veranlagungsjahre 2024 bis 2026 Abgabennachforderungen (mit Verdacht auf strafbares Handeln) in Höhe von insgesamt 80.000 Euro festgestellt, wobei die Nachforderung je Veranlagungszeitraum 33.000 Euro nicht übersteigt.

Da die Gesamtnachforderungen unter der in § 30a Abs 1 FinStrG vorgesehenen Höchstgrenze von 100.000 Euro liegen, ist der Anwendungsbereich für einen Verkürzungszuschlag grundsätzlich eröffnet. Da die festgestellten Nachforderungen die Staffelschwelle von 50.000 Euro übersteigen, beträgt der Verkürzungszuschlag gemäß § 30a Abs 1a FinStrG 15 % auf die gesamten (!) Abgabennachforderungen. Der Verkürzungszuschlag beläuft sich somit auf 12.000 Euro (15 % von 80.000 Euro), sodass insgesamt 92.000 Euro zu entrichten sind.

1.3.3. Neuer BMF-Erlass zu § 30a FinStrG

In dem am 29. 7. 2026 veröffentlichten Durchführungserlass zu § 30a FinStrG¹⁶⁾ führt das BMF aus, dass grundsätzlich jede Feststellung, die zu einem Mehrergebnis führt, bereits den Verdacht auf eine (zumindest groß fahrlässige) Tatbegehung begründen kann.¹⁷⁾

Es stellt sich daher die Frage, ob die Finanzverwaltung mit dieser Rechtsansicht eine Verschärfung zur bisherigen Verwaltungspraxis kundtun wollte. Diese doch sehr weit klingende Formulierung ließe dies zumindest vermuten. Das BMF führt im Erlass jedoch gleichzeitig aus, dass ein Verdacht nur dann vorliegt, wenn aufgrund des festgestellten Sachverhalts eine schuldhaft Tatbegehung nicht auszuschließen ist bzw ein Verdacht nur dann nicht vorliegen wird, wenn eindeutig kein Verschulden vorliegt. Als Beispiel für einen Umstand, der nicht auf ein Finanzvergehen schließen lasse, nennt der Erlass insbesondere eine bloß abweichende, aber vertretbare Rechtsansicht (reine Rechtsfrage).¹⁸⁾ UE konkretisiert der Erlass daher lediglich die schon bisher geltende Rechtsauslegung, wonach nur „strafverdächtige“ Nachforderungen für die in § 30a FinStrG kodifizierten Wertgrenzen maßgeblich sind. Feststellungen, die auf kein Verschulden schließen lassen, sind für die Anwendung des Verkürzungszuschlags demnach weiterhin unbeachtlich.

2. Unverändert weiterbestehende Voraussetzungen

Alle übrigen Regelungen zum Verkürzungszuschlag (§ 30a FinStrG Abs 1 Satz 2 ff sowie Abs 2 bis 9 FinStrG) blieben durch die zitierten Novellen unverändert und gelten somit auch weiterhin, insbesondere:

¹⁵⁾ EriRV 310 BlgNR 28. GP, 2 f.

¹⁶⁾ Erlass des BMF vom 29. 7. 2026, Durchführungserlass zu § 30a FinStrG – Verkürzungszuschlag, 2026-0.639.447.

¹⁷⁾ Erlass des BMF vom 29. 7. 2026, 2026-0.639.447, Pkt 4.2

¹⁸⁾ Gemeint sind uE wohl nur solche „vertretbaren“ Rechtsansichten, die nicht durch entsprechende Offenlegung iSd § 119 BAO kommuniziert wurden, zumal im letzteren Fall die finanzstrafrechtliche Problematik von vornherein hintangehalten wird (vgl § 33 Abs 1 FinStrG).

- **Antrag und Rechtsmittelverzicht:** Unveränderte Voraussetzung für die Anwendbarkeit eines Verkürzungszuschlags ist, dass der Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Festsetzung der Abgabennachforderungen seine Zustimmung erklärt oder seinerseits einen entsprechenden Antrag stellt und er wirksam einen Rechtsmittelverzicht gegen die Abgabenerhöhung erklärt.¹⁹⁾ Ein Rechtsmittelverzicht auf den der Erhöhung zugrunde liegenden Abgabebescheid (Nachforderungen) ist jedoch nicht erforderlich.²⁰⁾ Im Gegenteil: Im Fall einer nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat gegebenenfalls auch die Berechnung der Abgabenerhöhung unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrags von Amts wegen zu erfolgen²¹⁾ (§ 30a Abs 4 FinStrG sollte bei nachträglicher Unterschreitung der Betragsschwelle von 50.000 Euro wohl auch zu einer Änderung des Zuschlagssatzes von 15 % auf 10 % führen).
- **Entrichtung:** Sowohl die festgestellten Abgabennachforderungen als auch der Verkürzungszuschlag sind grundsätzlich binnen Monatsfrist ab ihrer jeweiligen Festsetzung zu entrichten. Während diese Zahlungsfrist für den Verkürzungszuschlag zwingend einzuhalten ist und nicht verlängert werden kann, besteht für die dem Zuschlag zugrunde liegenden Abgabennachforderungen (seit dem BBKG 2024) die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen gemäß § 212 BAO zu beantragen, wobei jedoch die Monatsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden darf (zB Stundung oder Ratenzahlungen). Der Verkürzungszuschlag selbst ist hingegen nicht von allenfalls gewährten Zahlungserleichterungen umfasst und somit jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat ordnungsgemäß zu entrichten.²²⁾
- **Ausschließungsgründe:** Nach § 30a Abs 5 FinStrG ist die Festsetzung eines Verkürzungszuschlags im Zusammenhang mit Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie bei bestimmten Finanzvergehen, die mit einer Mindestgeldstrafe bedroht sind (§ 11 Abs 3 MinStG 2022), ausgeschlossen.²³⁾

Darüber hinaus findet § 30a FinStrG keine Anwendung, wenn hinsichtlich der betroffenen Abgaben bereits ein Finanz Strafverfahren anhängig ist, eine Selbstanzeige erstattet wurde²⁴⁾ oder eine Bestrafung erforderlich erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Finanzvergehen abzuhalten (§ 30a Abs 6 FinStrG). Das Gesetz selbst bietet keine Aufzählung von Umständen, die auf das Vorliegen spezialpräventiver Erfordernisse schließen lassen. Typischerweise ist davon auszugehen, dass im Fall einer nicht getilgten Vorstrafe die Festsetzung der Abgabenerhöhung nach § 30a FinStrG nicht in Betracht kommt. Wurde bereits einmal ein Verkürzungszuschlag festgesetzt, wird wohl besonders zu prüfen sein, ob nicht spezialpräventive Erfordernisse für eine Bestrafung vorliegen.²⁵⁾



Auf den Punkt gebracht

Das BBKG 2025 brachte mit Wirkung ab 1. 1. 2026 eine wesentliche Weiterentwicklung beim Verkürzungszuschlag gemäß § 30a FinStrG mit sich. Einerseits wurde der Anwendungsbereich in betragslicher Hinsicht deutlich ausgeweitet (Anhebung der zulässigen Nachforderungsobergrenze für finanzvergehensverdächtige Prüfungsfeststellungen von 33.000 Euro auf einen Maximalbetrag von 100.000 Euro), andererseits soll

¹⁹⁾ Köck in Köck/Schmitt/Djakovic, Finanzstrafgesetz I⁶ (2024) § 30a Rz 6 ff.

²⁰⁾ Groschedl/Trubrig in Tannert/Kotschnigg/Twardosz, FinStrG (Stand 1. 1. 2014, rdb.at) § 30a Rz 22.

²¹⁾ Erlass des BMF vom 29. 7. 2026, 2026-0.639.447, Pkt 6.

²²⁾ EriRV 2598 BlgNR 27. GP, 2.

²³⁾ Köck in Köck/Schmitt/Djakovic, FinStrG I⁶, § 30a Rz 15.

²⁴⁾ Siehe zu den diesfalls „betroffenen Abgaben“ im Detail (samt Beispielen) Erlass des BMF vom 29. 7. 2026, 2026-0.639.447, 6 f (Pkt 4.3.3.).

²⁵⁾ Groschedl/Trubrig in Tannert/Kotschnigg/Twardosz, FinStrG (Stand 1. 6. 2021, rdb.at) § 30a Rz 63 ff.

durch Einführung gestaffelter Zuschlagssätze (10 % vs 15 % bei Nachforderungen über 50.000 Euro) dem Unrechtsgehalt der korrigierten Unrichtigkeiten besser Rechnung getragen werden. Insgesamt dürfte der novellierten Vorschrift künftig eine erhöhte praktische Relevanz zukommen. Ziel des Gesetzgebers war und ist es, grundsätzlich finanzstrafrechtlich relevante Sachverhalte im Anschluss an abgabenrechtliche Prüfungen effizienter zu erledigen und in hiefür – betrags- und deliktsmäßig – geeigneten Fällen die Einleitung eines formellen Finanzstrafverfahrens zu vermeiden und nicht so gravierende Gesetzesverstöße stattdessen in Form einer Abgabenerhöhung zu ahnden.

Neu im BGBI: FinanzOnline-Verordnung 2027 und Änderung der Sachbezugswerteverordnung sowie der Werbungskostenverordnung

Am 11. 9. 2026 wurden die folgenden Bundesgesetzblätter herausgegeben:

- **BGBI II 2026/272** (Änderung der Sachbezugswerteverordnung): Anpassung des Sachbezugs für die Privatnutzung von Dienstfahrzeugen aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2027–2028.
- **BGBI II 2026/273** (Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten): Anpassung der Behandlung von Kostenersätzen des Arbeitgebers (Kostenersätze nach § 26 EStG kürzen künftig die jeweiligen Werbungskosten-Pauschbeträge) aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2027–2028.
- **BGBI II 2026/274** (FinanzOnline-Verordnung 2027): Die neue FoNV 2027 regelt das Verfahren für die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung neu und löst die bisherige FoNV 2006 ab.

Steuertermine im Oktober

Am 15. Oktober 2026 sind folgende Abgaben fällig:

- Umsatzsteuer, Vorauszahlung für August 2026;
- Normverbrauchsabgabe für August 2026;
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe für August 2026;
- Werbeabgabe für August 2026;
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung für August 2026;
- Kapitalertragsteuer gemäß § 96 Abs 1 Z 1 lit d EStG (Überlassungseinkünfte, ausgenommen Dividenden, Bankzinsen und Stiftungszuwendungen) für August 2026;
- Kapitalertragsteuer gemäß § 96 Abs 2 Z 2 EStG (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten) für August 2026;
- Lohnsteuer für September 2026;
- Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für September 2026;
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für September 2026;
- Kommunalsteuer für September 2026.